

## Novellierung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Die Einführung eines flächendeckenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) gegen den Willen der Koalitionspartner CDU/CSU war und ist ein Erfolg. Die Einführung des Mindestlohnes erfüllt jedoch längst nicht seinen Zweck, denn die jetzt gültigen Regelungen schützen niemanden konsequent und effektiv vor Altersarmut, Lohndumping und Ausbeutung.

Das Mindestlohngesetz in der jetzt gültigen Fassung als ausreichend zu betrachten, ist inakzeptabel. Deshalb muss das Mindestlohngesetz in folgenden Punkten möglichst schnell reformiert werden:

1. Die Höhe des Mindestlohnes ist mit derzeit 8,84€ (bis 31.12.2016: 8,50€) viel zu niedrig, um Menschen ein Leben entsprechend der Zielsetzung des Mindestlohnes zu gewähren. Dadurch, dass die Mindestlohnkommission abgesehen vom Vorsitz paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern besetzt ist, kann und will diese strukturell bedingt gar nicht die Frage beantworten, welche Höhe für ein Leben in Würde, zur Möglichkeit auf gesellschaftliche Teilhabe und eine auskömmliche Rente sinnvoll ist. Die Kommission muss zukünftig in einer Art zusammengesetzt werden, die sicherstellt, dass nicht mehr nur die Arbeitgeberseite den kleinsten gemeinsamen Nenner der Wirtschaft festlegt, sondern dass durch die Festsetzung der Höhe die oben genannten Ziele erreicht werden. Bei der Höhe soll sich insbesondere auch an den Forderungen der Gewerkschaften orientiert werden.
2. Es müssen sämtliche Ausnahmen, die derzeit im Gesetz verankert sind, ersatzlos gestrichen werden. Es muss der Grundsatz gelten, dass gleiche Arbeit auch den gleichen Wert hat. Jede Ausnahme verletzt die Würde der Menschen, die dadurch keinen fairen Lohn für ihre Arbeit erhalten.
3. Es muss unbedingt darauf hingewirkt werden, dass die Umgehung des Mindestlohnes ausgeschlossen ist. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sichergestellt ist, dass die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden auch den der Berechnung des Lohnes maßgeblichen Arbeitsstunden entsprechen. Zudem ist künftig auszuschließen, dass Arbeitgeber den Mindestlohn durch Anpassung von zusätzlichen Lohnbestandteilen (Prämien, Boni, erfolgsorientierte Zahlungen etc.) umgehen. Die Kontrollen müssen so organisiert werden, dass eine Umgehung des Mindestlohnes nicht ohne Bestrafung bleibt. Arbeitnehmer müssen Verstöße anonym melden können, ohne dass dies für sie arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann. Für die Umgehung des Mindestlohnes muss es empfindliche Strafen geben.

*(Beschluss auf der Mitgliederversammlung 24. März 2018 in Rostock)*